



v m s verband musikschulen schweiz
a s e m association suisse des écoles de musique
a s s m associazione svizzera delle scuole di musica
a s s m associaziun svizra da las scolas da musica

Die musikalische Bildung in der Schweizer Verfassung

**Von der Initiative
bis zur Umsetzung von Artikel 67a der Bundesverfassung
(2005 – 2023)**

Verfasst von Christine Bouvard Marty
Basel, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Initiative «Jugend und Musik» 2005 bis 2012	3
2	Erster Gesetzgebungsprozess 2012 – 2016.....	4
2.1	Expertenbericht zu Händen des Bundesrates	4
2.2	Forderung eines Rahmengesetzes «Musikalische Bildung»	5
2.3	Entwurf Kulturbotschaft 2016 – 2020	5
3	Kulturförderperiode 2016 – 2020	6
3.1	Definitive Kulturbotschaft 2016 – 2020.....	6
3.2	Breitenförderung: Aufbau Programm <i>Jugend und Musik</i> 2016 – 2020	7
3.3	Programm <i>Jugend und Musik</i> : Erste Evaluation 2019.....	8
3.4	Art. 12a KFG: Tarife an Musikschulen: Erste Evaluation 2019.....	8
3.5	Begleitarbeiten des VMS zur weiteren Umsetzung Art.67a BV während der Kulturförderperiode 2016 – 2020	9
3.6	Entwurf Kulturbotschaft 2021 - 2024.....	9
4	Kulturförderperiode 2021 – 2024	11
4.1	Definitive Kulturbotschaft 2021 – 2024.....	11
4.2	Aufbau Bundesprogramm <i>Junge Talente Musik</i>	11
5	Art. 67a BV: Auswirkungen auf die Kantone	12
5.1	Musikschulen.....	12
5.2	Art. 67a, Abs. 2: Volksschulen	12
5.3	Ausblick Kulturbotschaft 2025 – 2028.....	12
6	Abkürzungen	13
7	Anhang: Chronologischer Überblick	14

1 Initiative «Jugend und Musik» 2005 bis 2012

Unter der Ägide des Schweizer Musikrates SMR begann 2005 die Vorbereitung der Volksinitiative «Jugend und Musik». Mit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1999 wurde erstmals mit dem Art 69, Abs 2 eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Musik, insbesondere in den Bereichen der Ausbildung geschaffen. Die Kernanliegen der Musikverbände wurden in der Folge im Bericht des Bundesrates¹ (2005) genannt. Umgesetzt wurde damals, und später dann auch im Kulturförderungsgesetz KFG Art. 12 (2009) festgehalten, jedoch einzig eine bescheidene Finanzierung von Projekten mit nationaler Bedeutung im ausserschulischen Bereich (CHF 500'000). So blieben die nicht beachteten Bereiche der musikalischen Bildung an der Volksschule, die Talentförderung, die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen² und den Musikhochschulen sowie die Chancengleichheit und der Zugang für alle weiterhin im Fokus der Musikverbände.

Etwas mehr als zwanzig Schweizer Musikverbände schlossen sich zusammen und erarbeiteten gemeinsam mit einem politisch breit abgestützten Initiativkomitee die Volksinitiative «Jugend und Musik» mit folgender Zielsetzung¹:

- **Breitenförderung:** ⇒ Chancengleichheit und ein gesicherter Zugang zur musikalischen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen in den Schulen, in den Musikschulen und im Laienbereich in allen Kantonen
- **Grundförderung:** ⇒ Hohe Qualität der musikalischen Bildung an den Schulen, im speziellen an der Volksschule, aber auch in den weiterführenden Schulen bis und mit tertiärem Bereich – dementsprechend die Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl Lehrpersonen und einer qualifizierten Fachausbildung.
- **Talentförderung:** ⇒ Förderung junger Musiktalente im Rahmen eines erfolgversprechenden gesamtschweizerischen Konzepts.

Die Forderung einer Lösung auf Ebene der Bundesverfassung verlangte nach der Einreichung der Volksinitiative mit 153'626 Unterschriften (2008) ein umfassendes Lobbying im politischen Umfeld. Die Ziele der Chancengleichheit und des Zugangs für alle Kinder und Jugendlichen sowie die Notwendigkeit einer koordinierten Talentförderung unter Mitwirkung des Bundes erhielten allgemeine Zustimmung.

Bundesrat und Parlament waren jedoch mit dem Eingriff in die Kompetenz der Kantone in Sachen Bildung nicht einverstanden. Der Bund erarbeite in der Folge einen direkten Gegenvorschlag zur Initiative, der die Zuständigkeiten gemäss der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in der Bildung respektierte und ergänzte den Initiativtext mit einem neuen Absatz (Abs 2). Gleichzeitig sicherte er zu, sich insbesondere für die Umsetzung der Anliegen in der Grundförderung an den Schweizer Schulen und an den Ausbildungsinstitutionen der Fachkräfte einzusetzen.

Auf dieser Grundlage beschloss das Initiativkomitee im Frühjahr 2012, die Volksinitiative zugunsten des Gegenvorschlags des Bundes zurückzuziehen. Das politische Umfeld stellte die Frage, ob die Berechtigung und Sinnhaftigkeit für eine Verankerung der musikalischen Bildung als «Einzeldisziplin» in der Verfassung gegeben seien. Diese Frage stand bis zum Schluss im Fokus der

¹ Positionspapier, SMR, 2012

Debatten des Abstimmungskampfes. Im September 2012 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit 72.7 Prozent Ja-Stimmen und der Zustimmung aller Stände den Gegenvorschlag des Bundes zur Initiative «Jugend und Musik» angenommen und verankerte die musikalische Bildung in der Schweizer Verfassung wie folgt:

Art. 67a BV (neu) Musikalische Bildung

¹ *Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.*

² *Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht ein. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.*

³ *Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.*

2 Erster Gesetzgebungsprozess 2012 – 2016

2.1 Expertenbericht zu Händen des Bundesrates

Aus Sicht des Verbandes Musikschulen Schweiz VMS² sollte die Umsetzung des Art. 67a BV in Kooperation mit den Schweizer Musikverbänden umfassende Rahmenbedingungen zur musikalischen Bildung in den Bereichen der schulischen und ausserschulischen musikalischen Bildung und der Talentförderung schaffen. Ebenso stand die Sicherung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Ausbildung von kompetenten Fachpersonen für den Unterricht an den Volksschulen im Zentrum der Überlegungen.

Unmittelbar nach der nationalen Volksabstimmung erteilte Bundesrat Alain Berset, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI, einer Expertengruppe, der auch der VMS angehörte, den Auftrag, einen Bericht zur musikalischen Bildung zu verfassen und entsprechende Massnahmen zur Umsetzung des Art. 67a BV zu formulieren. Der Auftrag betraf die Absätze 1 und 3 des neuen Verfassungsartikels. Der Absatz 2 war explizit nicht Teil dieses Auftrages mit der Begründung, die Umsetzung von Absatz 2, der die musikalische Ausbildung an den Schulen betrifft, liege in der Hoheit der Kantone. Der bundesrätliche Auftrag der Expertengruppe wurde in einem zweiten Schritt auf die Ausbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen erweitert. Der Schlussbericht³ der Expertengruppe wurde im November 2013 fertig gestellt und dem Bundesrat als Grundlage für die Gesetzgebung überreicht.

Insgesamt erarbeitete die Expertengruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Kultur BAK 37 Massnahmen, welche die Bereiche der schulischen und ausserschulischen musikalischen Bildung in der Breiten- wie auch der Talentförderung beleuchteten: Volksschule und Sekundarstufe II, Musikschule und Laienverbände⁵. Berücksichtigt wurden Förderangebote von Früherziehung bis berufliche Grundbildung. Im erweiterten Auftrag vertiefte die Diskussion auch die Ausbildung der Fachpersonen an den Pädagogischen Hochschulen und den Musikhochschulen. Von den

² Zugang zur musikalischen Bildung: Bericht z.Hd. des Bundesamtes für Kultur, 2013

³ Bericht zur Umsetzung Art 67a BV auf Bundesebene, EDI, 2013

erarbeiteten Massnahmen wurden 32 in prinzipieller Bundeskompetenz verortet. (Bundesamt für Justiz, 2013⁴). 14 davon wurden von der Expertengruppe priorisiert.

2.2 Forderung eines Rahmengesetzes «Musikalische Bildung»

Mit der Verankerung der musikalischen Bildung in der Verfassung erhielt der Bund die Kompetenz der Grundsatzgesetzgebung. Seitens des Bundes stand jedoch schon früh fest, dass die gesetzliche Verankerung zur Umsetzung des Art.67a BV im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes des Bundes erfolgen sollte. Die Musikverbände, worunter auch der VMS, verfolgten jedoch bereits vor Einreichen der Initiative das Ziel eines eigenständigen Rahmengesetzes «Musikalische Bildung» analog dem damals gerade in der Debatte stehenden Sportförderungsgesetzes SpoFöG. Folgende Überlegungen⁵ untermauerten dieses Vorhaben:

- Art. 67a BV ist Teil der 2006 vom Volk angenommenen Bildungsverfassung⁶, welche die Art. 61 BV bis und mit Art. 68 BV umfassen. Er hat daher eine direkte Auswirkung im Rahmen der Bildungsförderung.
- Art. 67a BV hat Inhalte, die zwei Departemente betreffen – das Eidgenössische Departement des Innern EDI (Kultur) und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Bildung) – und übergeordnete Lösungen im Verbund bedingen. Die gesetzliche Regelung der Bildungsanliegen nur aus dem Blickwinkel der Kultur ist ungenügend.
- Das Kulturförderungsgesetz fördert primär zeitlich begrenzte Massnahmen, die sich auf Art. 69 BV, Abs. 2 abstützen müssen. Die Erneuerung erfolgt alle vier Jahre. Die Umsetzung von nachhaltigen Bildungsmassnahmen, bzw. die Schaffung eines Rahmens ist fraglich.

Auf Anregung des VMS berief der SMR eine Begleitgruppe KORIG zur Koordination des Vorgehens und Sicherung des Konsenses innerhalb der Initianten ein.

Der VMS, die Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS, der damalige Verein Jugend und Musik, der Verband Schweizer Schulmusik VSSM und der SMR bildeten die Kerngruppe, die in intensiven bilateralen Gesprächen die Arbeiten und das Lobbying für ein Rahmengesetz «Musikalische Bildung» vorantrieben, unterstützt von staatsrechtlichen Studien, Darlegungen und Erkenntnissen⁷. Insbesondere wurde dabei stets auch gefordert, die musikalische Bildung ganzheitlich im Rahmengesetz zu verankern und dabei Art. 67a BV, Abs. 2 zur schulischen musikalischen Bildung mitzudenken. Dies blieb jedoch erfolglos.

2.3 Entwurf Kulturbotschaft 2016 – 2020

Im Frühsommer 2014 unterbreitete der Bund im Rahmen des Entwurfs der Kulturbotschaft 2016 – 2020⁸ seine Vorschläge zur Umsetzung des Art. 67a BV mit folgenden Schwerpunkten:

- Erweiterung der Förderung Projekte mit nationaler Bedeutung (Art.12, Abs.1; CHF 4 Mio.)
- Schaffung des Programms *Jugend und Musik* zur Stärkung des Laienbereichs sowie Sicherung der Aus- und Weiterbildung von Leitenden (Art.12, Abs. 2; CHF 10.6 Mio.)
- Regulierung der Tarife an Musikschulen zur Förderung der Chancengerechtigkeit und des Zugangs für alle (Art.12a KFG)

⁴ Bericht zur Umsetzung des Art.67a BV auf Bundesebene, Kap. 3, EDI, 2013

⁵ Interne Unterlagen KORIG, SMR et al, 2014

⁶ Bericht zum Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung, WBK, 2005

⁷ Art.67a BV, Kommentar in «die Schweizerische Bundesverfassung», R. Schweizer, St. Bernet, 2014

⁸Kulturbotschaft 2016 – 2020, Entwurf, BAK /EDI, 2014

Die Reaktionen der Musikverbände, insbesondere des VMS⁹, fielen prononciert aus. Flächendeckend wurde das Fehlen eines Rahmengesetzes und die vollumfängliche Unterbringung der Massnahmen im KFG stark moniert. Grundsätzlich begrüsst wurde indes die Bereitschaft des Bundes, Projekte mit nationaler Bedeutung mehr zu unterstützen und sich der musikalischen Breitenförderung im Laienbereich und an den Musikschulen annehmen zu wollen. Bedauert wurde explizit das Fehlen jeglichen Ansatzes zur Begabtenförderung und etwelcher Bemühungen zur Umsetzung von Art. 67a BV, Abs. 2 im Bereich der Schule.

Zum Programm *Jugend und Musik* wurde angemerkt, dass diese Plattform in jedem Fall als Verbindungsprogramm für die Schulen, Musikschulen und die Laienverbände zu gestalten sei.

Besonders kritisch wurde der Bundesvorschlag zur Tarifierung an den Musikschulen (Art. 12a KFG) beurteilt. Aufgrund der äusserst unterschiedlich gestalteten Finanzunterstützung der öffentlichen Hand in den Kantonen sei das Ziel der Chancengerechtigkeit und des Zugangs für alle so nicht zu erreichen. Wenn auch die Ansätze einer angemessenen Tarifierung für alle Kinder und Jugendlichen inkl. der Sekundarstufe II sowie Tarifermassigungen für Kinder und Jugendliche aus sozial prekären Verhältnissen sowie für junge Musiktalente begrüsst wurden, so gefährdete die Referenz an Erwachsenentarife eine sinnvolle Finanzunterstützung. Des Weiteren verfehlte der Artikel das ursprüngliche Ziel der schweizweiten Harmonisierung der Beiträge der öffentlichen Hand an die Musikschulen.

Zur Änderung des Art. 12a KFG betrieb der VMS ein intensives und aufwändiges Lobbying im Parlament, insbesondere im Ständerat, der die Sicht der Kantone vertritt und sich dezidiert gegen eine Formulierung im Sinne einer ausgewogenen Finanzunterstützung der öffentlichen Hand positionierte. Sämtliche staatsrechtlich geprüften Textvorschläge blieben leider ohne genügenden politischen Support. So wurde seitens der Musikverbände schliesslich die Streichung von Art. 12a KFG beantragt.

3 Kulturförderperiode 2016 – 2020

3.1 Definitive Kulturbotschaft 2016 – 2020

In der definitiven Kulturbotschaft 2016 – 2020 sowie im KFG wurden einige Anregungen der Musikverbände berücksichtigt. Art. 12 KFG wurde um die Absätze 2 und 3 ergänzt und Art. 12a KFG kam, unverändert, neu dazu. Per 1. Januar 2016 trat das wie folgt ergänzte KFG in Kraft:

Art. 12 Förderung der musikalischen Bildung

¹ *Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmassnahmen die musikalische Bildung.*

² *Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie das Angebot an Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche. Dazu führt er das Programm «Jugend und Musik».*

³ *Er kann den Vollzug des Programms «Jugend und Musik» auf Dritte übertragen*

⁹ Kulturbotschaft 2016 – 2020, Vernehmlassungsantwort, VMS et al, 2014

Art. 12a Tarife an Musikschulen

¹ Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.

² Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

Das Parlament verabschiedete zur Förderung der musikalischen Bildung – über das neu zu schaffende Programm *Jugend und Musik* und zur erweiterten Unterstützung der Projekte mit nationaler Bedeutung – den Zahlungsrahmen von insgesamt CHF 14.6 Mio: ein erster erfolgversprechender Schritt.

3.2 Breitenförderung: Aufbau Programm *Jugend und Musik* 2016 – 2020

2015 hatten die Musikverbände im Auftrag des BAK bereits umfassende Grobkonzeptarbeiten für ein Breitenförderprogramm *Jugend und Musik*¹⁰ erarbeitet. Darauf aufbauend erliess der Bund im November 2015 die Verordnung zum Förderprogramm *Jugend und Musik*.

Anfangs 2016 erteilte das BAK der Firma Res Publica Consulting AG den Auftrag, ein Detailkonzept für das Programm *Jugend und Musik J+M* auszuarbeiten und rief dazu eine Begleitgruppe ins Leben. Der VMS, der SMR sowie Laienmusikverbände aus diversen Sparten gehörten diesem Soundingboard an. Das Detailkonzept legte die Förderziele, die Förderbereiche, die Aus- und Weiterbildung der J+M Leitenden und die Voraussetzungen dazu, die Gestaltung von Kursen und Lagern und die Art der Finanzbeiträgen präzise fest. Das Soundingboard diskutierte die Ansätze intensiv und gab zentrale Impulse zur Konzipierung eines möglichst pragmatischen, niederschweligen Programms, mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche für musikalische Aktivitäten zu sensibilisieren und so ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern. 2018 erfolgte die Ausweitung des Programms J+M auf das Fürstentum Liechtenstein.

Das Programm richtete sich zu Beginn ausschliesslich an die Laienverbände. Der VMS setzte sich engagiert dafür ein, dass auch Musikschulen und Volksschulen mitberücksichtigt werden konnten und bewirkte in enger Zusammenarbeit mit dem BAK bereits auf Beginn 2018 den entsprechenden Zusatz zur ersten Verordnung.

Im engeren Kreis des VMS wurde das Programm J+M zunächst mit grosser Skepsis zur Kenntnis genommen. Aufgrund der kurzen Leiter*innenausbildung mit einem Grund-, einem Musik- und einem Pädagogikmodul hegten viele immense Zweifel an der Qualität der Förderung der J+M Angebote. Der VMS bewarb das Programm konsequent und regelmässig im eigenen Sektor. Die Praxis zeigte bald, dass gegen 80 Prozent der J+M-Leitenden aus den Reihen der professionellen Musiklehrpersonen stammten, womit sich die Akzeptanz des Programms auch in Musikschulkreisen erhöhte.

¹⁰ Leitfaden für die Umsetzung des Programms *Jugend und Musik*, Musikverbände, 2015

3.3 Programm *Jugend und Musik*: Erste Evaluation 2019

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Programms J+M erfolgte bereits Ende 2018 eine externe Evaluation der bisherigen Arbeiten und Umsetzungen. Gemäss dem Bericht¹¹ wurden die Ziele des BAK bezüglich Anzahl der Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche deutlich übertroffen. Grundsätzlich äusserten die befragten Personen und Organisationen eine hohe Zufriedenheit mit den Programmvorgaben und der Zusammenarbeit. Veränderungen seien vor allem im administrativen Bereich anzustreben. Teilnehmende aus dem Tessin und aus einigen Laienmusikverbänden seien ausserdem stärker zu gewinnen. Generell bewirke das Programm über die Finanzunterstützung eine erhöhte Qualität der Kurse und Lager, da Mehrausgaben für bessere Infrastruktur und gute Fachbegleitungen möglich seien. Ebenso würde das Programm eine gute Plattform für spartenübergreifende Projekte bieten, was die Zusammenarbeit unter verschiedenen Organisationen stärkt.

Aus Sicht der Musikschulen darf die Lancierung des Programms J+M als erfolgreich bezeichnet werden. Aufgrund der internen Evaluation von VMS und KMHS wäre es ein Gewinn, die Grundmodule direkt in die Ausbildungen der Musiklehrpersonen und Lehrpersonen an den Musikhochschulen, bzw. den pädagogischen Hochschulen zu integrieren. Grundmodule sollten nach Möglichkeit auch direkt an Musikschulen im Sinne interner Fortbildungen angeboten werden.

3.4 Art. 12a KFG: Tarife an Musikschulen: Erste Evaluation 2019

Rund drei Jahre nach Inkrafttreten des Art.12a KFG wurden im Auftrag des BAK alle VMS-Musikschulen landesweit zur Evaluation seiner Wirksamkeit befragt. Die Auswertung der Ergebnisse¹² zeigt ernüchternde Resultate. Der Bericht stellte fest:

- grundsätzlich betragen die Tarife für eine 30 Minuten-Lektion weniger als die Hälfte des Erwachsenenunterrichts. Jedoch war diese Praxis bereits Realität vor Inkrafttreten des Art.12a KFG. Ausserdem führen nicht alle Musikschulen Erwachsenentarife. Mindestens 13 Prozent der Musikschulen erfüllen die Forderung nach subventionierten Tarifen bis Abschluss der Sekundarstufe II nicht.
- Seit Inkrafttreten des Art. 12a erfolgten kaum Veränderungen in den Tarifen. So führten 80 Prozent der Musikschulen die gleichen Tarife wie vor Art. 12a und 16 Prozent hatten sie gar erhöht. Lediglich 4 Prozent hatten die Tarife für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gesenkt.
- Etwas mehr als die Hälfte der Musikschulleitenden sehen den chancengerechten Zugang an ihrer Musikschule gewährleistet, während 40 Prozent dies als nicht erfüllt betrachten.

Dem Art.12a KFG konnte keine erkennbare Wirksamkeit zugesprochen werden, womit die Zielsetzung verfehlt wird. Zur Erreichung des chancengerechten Zugangs zur musikalischen Bildung wurde ein stärkeres Engagement des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in finanzieller und regulatorischer Hinsicht verlangt. Dazu äusserten der VMS und die Musikschulleitenden erneut die Forderung, Art.12a KFG adäquater zu formulieren, bekannter zu machen und konsequent umzusetzen.

¹¹ Evaluation des Programms *Jugend und Musik*: Bericht z.Hd. BAK, Interface Luzern, 2019

¹² Bericht zur Umsetzung von Art.12a KFG, Auswertung Umfrage BAK, HSLU, 2019

3.5 Begleitarbeiten des VMS zur weiteren Umsetzung Art.67a BV während der Kulturförderperiode 2016 – 2020

Im Hinblick auf die Umsetzung von Art.67 BV, Abs. 3 im Rahmen der Kulturbotschaft 2021 – 2024 setzte der VMS gemeinsam mit der Konferenz der Musikhochschulen KMHS den Fokus auf die Begabtenförderung und erarbeitete zentrale Grundlagen. Der überarbeitete Leitfaden *Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz*¹³ legte 2017 den Grundstein mit der Einordnung der Förderangebote und ihrer Inhalte in eine überschaubare Förderstruktur, welche den unabdingbaren curricularen und nachhaltigen Charakter einer Begabtenförderung von der frühen Kindheit bis zur beruflichen Ausbildung aufzeigte.

Begleitend führte der VMS regelmässig intensive Gespräche mit dem BAK, sowie mit Parlamentarier*innen der beiden Kammern, um die zentralen Achsen der Begabtenförderung zu erläutern und um Umsetzungsmodelle anzustossen, die unter Berücksichtigung der Bildungshoheit der Kantone eine konzeptuelle und finanzielle Unterstützung des Bundes ermöglichen könnten. Eine nationale Begabtenförderung (Art.67a, Abs.3) war erfreulicherweise bei allen Beteiligten grundsätzlich unbestritten.

Aus den verschiedenen geprüften Szenarien und Modellen setzte sich beim BAK immer klarer das Modell einer Talentkarte durch, inspiriert vom Modell der Sportförderung. Seitens des VMS entstand dazu 2019 der Leitfaden *Talent Card Music CH*¹⁴, der ein spezifisch auf die musikalische Bildung zugeschnittenes Konzept im Einklang mit dem Förderkonzept aus dem ersten Leitfaden zur Diskussion freigab.

Parallel dazu widmete sich der VMS gemeinsam mit der KMHS den spezifischen Förderangeboten für musikalisch begabte Jugendliche mit Hochschulpotential und schuf 2019 das Label *Pre-College Music CH*¹⁵, mit Ziel der Sicherstellung einer landesweiten qualitativ hochstehenden Vorbereitung auf ein Studium an einer Musikhochschule. Abgestimmt auf die internationalen Standards für Musik-Pre-Colleges¹⁶ und die regionalen, kantonalen sowie geographischen Verhältnisse der Schweiz legt das Label verbindlich Wert auf die Kooperation zwischen den Musikschulen und den Musikhochschulen auf der studienvorbereitenden Stufe Pre-College.

Mit diesen drei Grundlagendokumenten galt es in weiteren Schritten 2019 und 2020 erneut intensive Überzeugungsarbeit auf bundespolitischer Ebene und dem BAK zu leisten, um für die Umsetzung der Begabtenförderung auf Bundesebene ein eigenständiges Programm zu erwirken und nicht nur, wie bereits in einigen Köpfen des BAK angedacht, eine Ergänzung des Programms J+M zu bekommen. Das Ziel einer curricularen und nachhaltigen Förderung mit eigenem Finanzrahmen war nur über eine eigenständige Lösung zu erreichen, was schlussendlich auch Anklang fand.

3.6 Entwurf Kulturbotschaft 2021 - 2024

Im Frühsommer 2019 ging der Entwurf der Kulturbotschaft 2021 – 2024 in Vernehmlassung¹⁷. Für die weitere Umsetzung des Art. 67a BV standen folgende Schwerpunkte im Fokus:

¹³ Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz, VMS, 2017

¹⁴ Leitfaden Talent Card Music CH, VMS, 2019

¹⁵ Label Pre-College Music CH, VMS-KMHS, 2019

¹⁶ Standards for Pre-College Music Education, AEC – EAS – EMU, 2017

¹⁷ Kulturbotschaft 2021 – 2024, EDI / BAK, Vernehmlassungsvorlage, Mai 2019

- Weiterführung der Förderung Projekte mit nationaler Bedeutung im bisherigen Rahmen
- Administrative Optimierungen und Erweiterung des Programms *Jugend und Musik* mit zusätzlichen Mitteln (CHF +2.4 Mio)
- Schaffung eines Bundesprogramms zur Begabtenförderung basierend auf kantonalen Förderprogrammen und Mitfinanzierung über beabsichtigtes Prinzip einer Talentkarte. (Ergänzung Art. 12, Absatz 4, CHF + 6 Mio)
- Unveränderte Formulierung Art. 12a zur Tarifierung an Musikschulen.

In seiner Stellungnahme¹⁸ begrüsst der VMS grundsätzlich den bundesrätlichen Willen zur weiteren Umsetzung des Art.67a BV und die insgesamt CHF 8.4 Mio. Mehrmittel. Alle Musikverbände begrüsst die Erweiterung des Programms *Jugend und Musik*. Der VMS und die KMHS beantragten die Integration der Leiter*innenausbildung in die Curricula der Musikhochschulen.

Erfreut zeigten sich VMS, KMHS und SMR über die vorgesehene Umsetzung der Begabtenförderung und begrüsst die breit abgestützte Konzipierungsphase im Jahr 2021. Sie wiesen darauf hin, dass die vorgesehene Anzahl junger Talente zu bescheiden ausfiel und daher die zugesprochenen Mittel nicht genügen würden.

Enttäuschung löste der unveränderte Art. 12a KFG aus, da die Evaluation die faktische Wirkungslosigkeit deutlich aufzeigt hatte. Der VMS beantragte die Umformulierung des Artikels 12a unter folgenden Aspekten:

- Adressierung der Trägerorganisationen der Musikschulen und der zuständigen Behörden
- Verzicht auf Bezug zu Erwachsenentarifen
- Erweiterung der Subventionierung bis Abschluss der ersten Berufsbildung

Ergänzend betonte der VMS erneut die Zuständigkeit sowohl der Bildung wie der Kultur für die vollumfängliche Umsetzung des Art. 67a BV und beantragte die Intensivierung der Kooperationen zwischen den Zuständigen auf Bundesebene.

Der VMS, ungleich anderer Musikverbände, verzichtete jedoch auf die erneute Forderung eines Rahmengesetzes, zumal die bisherigen Errungenschaften eine schrittweise und vertretbare Umsetzung des Art. 67a BV unter enger Mitwirkung der Musikverbände und in guter Zusammenarbeit mit dem BAK ermöglichte. Das Potential eines Rahmengesetzes wurde nach vertiefter Analyse als zu wenig gewinnbringend eingestuft. Andere im kulturellen Bildungsbereich anzusiedelnde Aufgaben des Bundes sind ebenfalls im KFG untergebracht. Insbesondere wurde auch seitens des Parlaments die Kritik am Sportförderungsgesetz SpoFöG, welches Modell für die musikalische Bildung stehen sollte, immer lauter, da dadurch keine landesweite Besserung der Sportförderung eingetreten war. Damit war der politische Wille für ein ähnliches Rahmengesetz im Musikbereich noch geringer als bisher.

¹⁸ Kulturbotschaft 2021 – 2024, Vernehmlassungsantwort, VMS, 2019

4 Kulturförderperiode 2021 – 2024

4.1 Definitive Kulturbotschaft 2021 – 2024

In der definitiven Kulturbotschaft 2021 – 2024 sowie im KFG wurden die Anregungen des VMS mehrheitlich berücksichtigt. Der Art. 12 KFG wurde mit dem Abs. 4 ergänzt. Der Art. 12a blieb erneut unverändert im KFG, jedoch mit dem Versprechen, sich seitens des Bundes besser für die Umsetzung einzusetzen. Per 1. Januar 2020 trat das wie folgt ergänzte KFG in Kraft:

Art. 12 Förderung der musikalischen Bildung

¹ *Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmassnahmen die musikalische Bildung.*

² *Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie das Angebot an Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche. Dazu führt er das Programm «Jugend und Musik».*

³ *Er kann den Vollzug des Programms «Jugend und Musik» auf Dritte übertragen.*

⁴ ***Er fördert musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen.***

Das Parlament verabschiedete dazu den Zahlungsrahmen von insgesamt CHF 25.6 Mio. zur Förderung der musikalischen Bildung über das neu zu schaffende Programm zur Begabtenförderung (CHF 6 Mio.), zur Erweiterung des Programms *Jugend und Musik* (CHF 15.6 Mio.) und zur Unterstützung der Projekte mit nationaler Bedeutung (CHF 4 Mio.).

4.2 Aufbau Bundesprogramm *Junge Talente Musik*

Das BAK bildete anfangs 2021 die Arbeitsgruppe «Rahmenkonzept Talentkarte Musik» mit Vertreter*innen aus Musikverbänden (VMS, KMHS, SMR), Kantone (GE, LU, TG); Städte und Gemeinden (Lausanne, Luzern) mit dem Auftrag, ein Konzept zur curricularen und vernetzten Begabtenförderung zu schaffen, ausgehend von bestehenden Fördermodellen für junge Musiktalente in den Kantonen. Die seitens des VMS und in Kooperation mit der KMHS erarbeiteten Leitlinien für die Begabtenförderung (2017 und 2019) bildeten die Grundlagen aller Diskussionen.

Die breit abgestützte Diskussion in der Arbeitsgruppe brachte in grossen Teilen Konsens über die von VMS und KMHS erarbeiteten Grundlagen und mündete in klar umschriebene Bereiche: Grundsätze; Erkennung, Anerkennung und finanzielle Unterstützung von Talenten; Qualitätssicherung, Struktur, Zuständigkeiten und Finanzierung. Das finale Rahmenkonzept *Junge Talente Musik*¹⁹ definiert im Sinne von Mindestvoraussetzungen die inhaltlichen und formalen Vorgaben für die stufengerechte Förderung von musikalisch Begabten in den verschiedenen Fach- und Stilrichtungen und regelt die Ausgestaltung der Finanzhilfen durch den Bund an die Kantone.

Die Lancierung des Programms erfolgte Mitte 2022: Förderbeiträge wurden den Kantonen zum Aufbau von Förderprogrammen, bzw. zur Anpassung der bestehenden Förderprogrammen zugesprochen. Eine weitere Expertengruppe (Klassik, Blasmusik, Jazz, Pop, Rock, Aktuelle Musik und Volksmusik) erarbeitete ab Sommer 2022 die Beurteilungsrichtlinien²⁰ für die Anerkennung

¹⁹ Rahmenkonzept Junge Talente Musik, EDI/BAK, 2023

²⁰ Bewertungsrichtlinien Junge Talente Musik, EDI/BAK 2023

junger Musiktalente zu Händen der kantonalen Fachkommissionen. Für die Förderstufe «Pre-College» gelten die Grundlagen von VMS und KMHS²¹.

5 Art. 67a BV: Auswirkungen auf die Kantone

5.1 Musikschulen

Auch mit der Verankerung der musikalischen Bildung in der Bundesverfassung bleibt die Zuständigkeit für Bildungsangebote wie Musikschulen in den Kantonen. Die verbindliche gesetzliche Verankerung der Musikschulen, des Rahmens ihres Angebots und der Mitfinanzierung der öffentlichen Hand auf kantonaler Ebene sind wesentliche Bestandteile der Umsetzung der Verfassung, damit der chancengerechte Zugang zur musikalischen Bildung verwirklicht werden kann. Seit Inkrafttreten von Art 67a BV konnten in mehreren Kantonen entsprechende Gesetzgebungsprozesse²² angestossen oder bereits abgeschlossen werden: GL (2022); SZ (Volksinitiative 2021); TI (Volksinitiative 2023); ZH (2019); AG (parl. Prozess 2023). Einige Kantone haben in dieser Zeit ihre bestehenden Gesetze und Verordnungen ausgebaut: ZG (2020); GR (2018 / 2021); VS (2018); BL (2021); LU (Inkrafttreten 2024).

5.2 Art. 67a, Abs. 2: Volksschulen

Der Bundesrat entschied am Tag nach der Volksabstimmung (2012), die Umsetzung des Art 67a BV, Absatz 2, vollumfänglich den Kantonen zu überlassen. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Verfassungsartikels sind keine namhaften Veränderungen der Situation festzustellen, weder in der Gewährleistung der in den Lehrplänen 21, Plan d'études romand (PER) sowie Piano di studio festgeschriebenen Unterrichtsziele noch in der Sicherung von kompetent ausgebildetem Fachpersonal in genügender Anzahl.^{23 / 24}

Die Musikverbände (SMR, VMS, KMHS, VSSM) setzten sich erfolglos dafür ein, eine Mitberücksichtigung von Abs. 2 in der Expertengruppe auf Bundesebene (2013) zu erwirken. Gespräche mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK (2015; 2018 und weitere undatierte bilaterale Austausch) oder Schreiben mündeten jeweils in der Feststellung, dass der Lehrplan 21 und der Plan d'études romand (PER) ihre Zielsetzungen erfüllten. Einer Berechtigung für Musikpädagog*innen zum Unterricht des Fachs Musik an Volksschulen steht der EDK-Beschluss im Weg, auf Monofachlehrpersonen an den Volksschulen zu verzichten.

5.3 Ausblick Kulturbotschaft 2025 – 2028

Im Frühsommer 2023 ging der Entwurf der Kulturbotschaft 2025 – 2028 in Vernehmlassung²⁵. Für die musikalische Bildung standen folgende Schwerpunkte im Fokus:

- Förderung Projekte mit nationaler Bedeutung im bisherigen Rahmen

²¹ Label Pre-College Music CH, VMS-KMHS, 2019

²² Gesetzgebungen über die kommunalen und regionalen Musikschulen, VMS, 2023

²³ Untersuchung des Musikunterrichts an den Schweizer Volksschulen: Auswertung und rechtliche Beurteilung. R. Schweizer/A.Krebs, VSSM (Hrsg), 2021

²⁴ 1 Art. 67a BV; Kommentar, in «die Schweizer Bundesverfassung», R.Schweizer / St. Bernet, 2023

²⁵ Kulturbotschaft 2025 – 2028, Vernehmlassungsvorlage EDI / BAK, Mai 2023

- Verschiebung von Mitteln aus dem Programm *Jugend und Musik* ins Programm *Junge Talente Musik* (CHF 3.2 Mio.)
- Erweiterung Bundesprogramm *Junge Talente Musik* (+ CHF 10 Mio.)
- Unveränderte Formulierung Art. 12a zur Tarifierung an Musikschulen
- Keine Aufnahme weiterer Umsetzungsmassnahmen aus Bericht 2013

In seiner Stellungnahme²⁶ würdigte der VMS die beiden Bundesprogramme *Jugend und Musik* (Breitenförderung) und *Junge Talente Musik* (Begabtenförderung) als entscheidende Meilensteine zur Umsetzung des Art. 67a BV. Leider werden indes keine neuen Massnahmen zur weiteren Umsetzung von Art 67a BV in die Botschaft aufgenommen.

Anstelle der Finanzkürzung des Programms *Jugend und Musik* wurde beantragt:

- Aufnahme und Konzeptentwicklung zur Förderung in der frühen Kindheit
- Inklusive Projekte: Aufbau von Ausbildungsmodulen für Leitende des Programms J+M
- Kommunikation zur besseren Bekanntmachung des Programms J+M

Bzgl. Art. 12a verlangte der VMS einerseits eine regelmässige Förderung von dessen Umsetzung und andererseits erneut die Prüfung einer Neuformulierung.

Erfreut zeigte sich der VMS über die Erhöhung des Finanzrahmens zum Programm *Junge Talente Musik* auf insgesamt CHF 16 Mio. und regte eine erste Evaluation des Programms in zwei Jahren an. Abschliessend betonte der VMS erneut mit grossem Bedauern die nicht stattfindende Umsetzung von Art 67a BV, Abs 2. und regte einen runden Tisch mit allen zuständigen Musikverbänden, Bund und EDK an.

6 Abkürzungen

BAK	Bundesamt für Kultur
BV	Bundesverfassung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
KFG	Kulturförderungsgesetz
KMHS	Konferenz Musikhochschulen Schweiz
KORG	Koordinationsgruppe Initiative Jugend und Musik
KuBo	Kulturbotschaft
J+M	Jugend und Musik
RPC	Res publica consulting
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SMR	Schweizer Musikrat
SpoFöG	Sportförderungsgesetz
VMS	Verband Musikschulen Schweiz
VSSM	Verband Schweizer Schulmusik
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

²⁶ Kulturbotschaft 2025 – 2028, Vernehmlassungsantwort, VMS, 2023

7 Anhang: Chronologischer Überblick

Wann	Wer	Was
2005	Bundesrat	Bericht über die musikalische Bildung: «Musikalische Bildung in der Schweiz» Aufnahme im KFG (Art.12, Musikalische Bildung) der Förderung musikalischer Projekte mit nationaler Bedeutung Finanzrahmen CHF 500'000
	SMR und Mitgliederverbände Ständerätin Christine Egerszegy, Präsidentin Initiativkomitee	Auftakt Erarbeitung Volksinitiative «Jugend und Musik» Gründung überparteiliches Initiativkomitee (26 Mitglieder aus Parlament und Musik)
2007/08	SMR, Musikverbände	Unterschriftensammlung
2008	SMR, Musikverbände	Auftakt Lobbying Parlament Gespräche Bund Mitte Dezember Einreichung der Volksinitiative «Jugend und Musik» mit 153'626 Unterschriften
2010	Parlament: Erstrat Nationalrat	Auftakt Beratungen
	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats WBK-N	beantragt Annahme der Initiative gegen Antrag des Bundesrates
	Nationalrat	beschliesst Empfehlung zur Annahme Initiative (126:57 Stimmen)
2011	Parlament: Zweitrat Ständerat	beschliesst Fristverlängerung zur Behandlung der Initiative bis 18. Juni 2012
	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats WBK-S	beantragt Ablehnung der Volksinitiative und Annahme des direkten Gegenvorschlags
	Nationalrat	bestätigt Beschluss zur Fristverlängerung
2012	Parlament: Nationalrat und Ständerat	März: Differenzbereinigungen und finale Abstimmungen Annahme des direkten Gegenentwurfes mit 156: 37 Stimmen
	Initiativkomitee	25. März Rückzug Initiative zugunsten Gegenvorschlag des Bundesrates Abstimmungskampf Lobbying Parteien und Bevölkerung
	Stimmbevölkerung	23. September Volksabstimmung Zustimmung zum Gegenvorschlag mit 72.7 % Ja-Stimmen und allen Ständen

Wann	Wer	Was
	Bundesrat (EDI)	24. September: Einberufung Experten- gruppe unter Leitung BAK mit EDK, Schw. Städteverband, Schw. Gemeinde- verband, Verein Jugend+Musik, Interes- sengemeinschaft Jugend und Musik, VMS, SMR und KMHS Auftrag: Bericht und Massnahmen zur Umsetzung von Art 67a BV, Abs 1 und 3 Umsetzung Art.67a, Abs 2 wird in Zu- ständigkeit der Kantone belassen (LP 21, PER)
2012/13	Expertengruppe	Erarbeitung Bericht zur Analyse mit 37 Massnahmen, wovon 32 in direkter Bundeskompetenz liegen; Experten- gruppe priorisiert 14 davon
	KORG: SMR, VMS, Verein Jugend+Musik, KMHS und VSSM	Kulturbotschaft 2016 – 2020: Vorbereitung - Forderung Rahmengesetz - Staatsrechtliche Abklärungen - Engagement für Beachtung von Abs.2
2014	Bund/BAK	Kulturbotschaft 2016 – 2020: Vernehmlassung Bund sieht vor: - Erweiterung nationale Projekte - Programm J+M - Regulierung Tarife Musikschulen Finanzrahmen: CHF 14.6 Mio
	VMS und Musikverbände	Breitenförderungsprogramm und Fi- nanzrahmen erhalten Zustimmung. Kritische Beurteilung: - fehlendes Rahmengesetz - Art 12a KFG zu Tarifen an Musik- schulen - Fehlende Begabtenförderung Keine Inhalte zu Abs. 2 von Art. 67a
2015	VMS und Musikverbände EDI/BAK	Programm <i>Jugend und Musik J+M</i>: - Erarbeitung Grobkonzept zu. Hd. BAK gemäss Auftrag - Erste Verordnung zum Programm
	EDK mit VMS, KMHS, SMR, VSSM	Gespräche bzgl. Umsetzung Abs 2 und Anerkennung Musikpädagogik zum Un- terricht an Volksschulen
	VMS	Lobbying für die Annahme der definiti- ven Vorlage im National- und Ständerat inner- und ausserhalb des Bundeshau- ses Verfolgen der Debatte in Präsenz Vertreten der Positionen in Hearings der zuständigen Parlamentskommissionen

Wann	Wer	Was
	Parlament	beschliesst KFG mit Aufnahme musikalische Bildung und entsprechendem Zahlungsrahmen
2016	Bund EDI/BAK	Kulturbotschaft 2016 – 2020: Inkrafttreten 1.1.2016
	BAK, RPC und Musikverbände	Programm <i>Jugend und Musik J+M</i>: Einberufung Begleitgruppe (BAK)
	Parlament: Martina Munz; Nationalrätin SH	<ul style="list-style-type: none"> - Interpellation zu Umsetzungsmassnahmen Art. 67a, insbes. Abs 2 und Abs. 3 - Diskussion erst verschoben, dann 2018 abgeschlossen
2017	BAK, VMS, VSSM, SMR	Programm <i>Jugend und Musik J+M</i>: <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen für Musikschulen, Volks- und Mittelschulen im Programm J+M Inkrafttreten der ergänzten Verordnung per 1.1.2018
	VMS/KMHS	Umsetzung Art. 67a, Abs 3: Begabtenförderung <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung VMS-Leitfaden Begabungsförderungen - Gespräche zu Umsetzungsmodellen mit BAK
2018	Staatsregierungen CH und LIE	Programm <i>Jugend und Musik J+M</i>: <ul style="list-style-type: none"> - Unterzeichnung bilaterale Verträge Schweiz und Liechtenstein
	EDK mit VMS und KMHS	Gespräche bzgl. Anerkennung Musikpädagogik zum Unterricht an Volksschulen und Umsetzung Abs 2
	VMS, KMHS	Umsetzung Art. 67a, Abs 3: Begabtenförderung <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung Konzept <i>Talent Card Music CH</i> - Erarbeitung Konzept und Label <i>Pre-College Music CH</i> Regelmässige Begleitgespräche mit BAK
	VMS	Art 12a KFG: Tarife an Musikschulen Staatsrechtliche Prüfung einer Reformulierung
2019	Bund/BAK	Externe Evaluation Massnahmen Programm J+M und Art 12a KFG Bericht zu J+M
	Hochschule Luzern – Musik	Bericht zur Wirksamkeit von Art.12a KFG
	Parlament: Rosmarie Quadranti, Nationalrätin ZH	Postulat zu Aufgabenteilung zwischen BAK und SBFI für Bereiche, welche Kultur und Bildung betreffen.
	Bundesrat	Stellungnahme zur Aufgabenteilung BAK/SBFI in KuBo 2021 – 2024

Wann	Wer	Was
	Bund/BAK	Kulturbotschaft 2021 – 2024: Vernehmlassung Bund sieht vor: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung Programm J+M - Aufbau und Umsetzung nationale Begabtenförderung im Modell Talentkarte (Art. 12, Abs 4) - Keine Veränderung Art.12a - Keine Ansätze zu Art 67a BV, Abs. 2 Finanzrahmen CHF 25.6 Mio
	VMS, KMHS und teilw. SMR	Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung Breitenförderungsprogramm, Aufnahme Begabtenförderung und Finanzrahmen erhalten grundsätzliche Zustimmung. - Kritische Rückmeldung zu Finanzierung Begabtenförderung. - Enttäuschung über Art. 12a KFG
	SMR	Sistierung der Koordinationsgruppe Initiative Jugend und Musik KORG
	VMS	Fokus künftig auf kontinuierliche Umsetzung Art.67a BV im KFG ohne Rahmengesetz
2020	VMS	Lobbying im Parlament für die Annahme der Ergänzung zu Art.12 durch National- und Ständerat im und ausserhalb des Bundeshauses und Verfolgung der Debatte in Präsenz
	Parlament	Beschluss KFG mit Ergänzung Art 12, Abs. 4 und entsprechendem Zahlungsrahmen
2021	Bund EDI/BAK	Kulturbotschaft 2021 – 2024: Inkrafttreten 1.1.2021
	BAK	Begabtenförderung: Einberufung Arbeitsgruppe «Talentkarte Musik»
	VMS, KMHS, SMR, EDK (GE, LU, TG), Kulturkommission Städteverband (Lausanne, Luzern)	Erarbeitung Rahmenkonzept <i>Junge Talente Musik</i>
	BAK	Programm Jugend und Musik J+M: Änderung der Verordnung (definitive Ergänzung zu Musikschulen und Schulen)
2022	BAK VMS, KMHS, Laienverbände	Begabtenförderung: <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussarbeiten Konzept <i>Junge Talente Musik</i> - Lancierung des Programms <i>Junge Talente Musik</i> im Herbst 2022 - Einmalige Finanzbeiträge an Kantone zum Aufbau von Förderprogrammen fliessen

Wann	Wer	Was
		<ul style="list-style-type: none"> - Einberufung Arbeitsgruppe «Bewertungskriterien junge Talente Musik»
	BAK in Kooperation mit VMS	Art. 12a: Tarife an den Musikschulen Aufforderung des Bundes an Behörden und Trägerschaften der Musikschulen, die Tarifierung gemäss Gesetz anzupassen.
	Parlament: Stefan Müller-Altermatt, Nationalrat SO	Postulat 22.3209 zur Berichterstattung zur Umsetzung von Art. 67a, Abs 2 und Prüfung notwendiger Massnahmen
	Bundesrat	Antrag auf Ablehnung
	Parlament	Debatte ausstehend
2023	Bund/BAK	Kulturbotschaft 2025 – 2028: Vernehmlassung Bund sieht vor: <ul style="list-style-type: none"> - Leichte Kürzung Programm J+M - Umsetzung nationales Begabtenförderungsprogramm <i>Junge Talente Musik</i> (+ CHF 10 Mio) - Keine Veränderung Art.12a - Keine Ansätze zu Art 67a BV, Abs. 2 Finanzrahmen CHF 32 Mio
	VMS, KMHS und teilw. SMR	Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung Begabtenförderung und Finanzrahmen erhalten grundsätzliche Zustimmung - Kritische Rückmeldung zu Finanzierung Begabtenförderung - Enttäuschung über Art. 12a KFG - Anregung, in der Periode Umsetzung weiterer Massnahmen anzudenken

Kontakt

Verband Musikschulen Schweiz
 Dufourstrasse 11
 4052 Basel
 Tel. 061 260 20 70
 info@musikschule.ch

www.verband-musikschulen.ch